

55. Münster den 10. Nov. 1579. (D. h. Münz-Bucher.)
Statthalter und Verordnete zur Regierung
des Stifts Münster.

In Folge der, im Juli 1578 zu Essen und im Mai d. J. zu Eöln gehaltenen Kreis- und Münz-Probations-Tage und der daselbst gefaßten Beschlüsse, werden mehrere, ungeachtet der früher publicirten Warnungen und Verbote, in den Gebieten des niederheinisch-westphälischen Kreises fortbauern und wiederholt im Umlaufe sich befindende, unterhältig ausgeprägte und den guten Sorten nachgeschlagene neue Gold- und Silber-Münzen, durch deren beigefügte Zeichnungen, als reichsgeschwidrige Geldsorten bezeichnet und deren weitere Circulation nach vierzehntägiger Frist, so wie deren jegige und fernere Einbringung in und resp. ins Hochstift Münster bei reichsgesetzlicher Strafe, mit dem Zusatze verboten: daß dem Denuncianten einer desfalligen Contravention der dritte Theil des Werthes der zu confiscirenden verbotenen Münzen zugewendet werden soll.

Bemerk. Die durch Zeichnungen verunsichtigten verurtheilten Münzen sind folgende:

Gold = Sorten.

- | | | |
|--|------|-------------------------------|
| 1. Utrechtsche Rosen-Robell mit der Jahreszahl . | 1579 | |
| 2. Herrn Bergische (2 Sorten) | | } Dukaten ohne
Jahreszahl. |
| 3. Friedrichs Graf zu dem Berg (3 Sorten) | | |
| 4. Batenbergische (5 Sorten) | | |
| 5. Burgundische ganze und halbe Kron, zu Antorf geschlagen, mit der Jahreszahl | 1577 | |
| 6. Burgundische ganze Kron, zu Nimwegen geschlagen, mit der Jahreszahl | 1577 | |
| 7. Bergische Pistolet, zu Hedell geschlagen, ohne Jahreszahl. | | |

Silber = Sorten.

- | | |
|--|------|
| 8. Burgundische und der Staaten halbe Thaler (2 Sorten) mit der Jahreszahl | 1577 |
| 9. Utrechtscher Thaler mit der Jahreszahl | 1579 |
| 10. Hasselscher Thaler — — — | 1578 |
| 11. Holländischer Thaler — — — | 1576 |
| 12. Batenbergischer Thaler (2 Sorten) mit d. Jahrsz. | 1577 |
| 13. Batenbergischer Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 14. Herren Bergische Thaler (4 Sorten) mit der Jahreszahl | 1577 |

- | | |
|--|------|
| 15. Graf Friedrichs von dem Berg neue Thaler, ohne Jahrsz. | |
| 16. Bianische Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 17. Bianische Thaler, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 18. Frenchen von Jovern Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 19. Neue französische Silbermünze, wovon auch Halbe, Viertel und Achtel gemünzet sind, mit der Jahrsz. | 1576 |
| 20. Danziger Thaler (mit dem Salv. mundi) ohne Jahrsz. | |
| 21. Burgundische und der Staaten kleinere Silberforten: Pfennige von 4, 2, 1 und ½ Stuffer, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 22. Königs Ort Thaler, welcher 8 = 1 Königs-thaler, mit der Jahreszahl | 1578 |
| 23. Herrn Bergische Groschen (mit einem R.), ohne Jahrsz. | |
| 24. Bergische Stuffer zu Hedell geschlagen, ohne Jahrsz. | |
| 25. Arnheimische halbe Stuffer, ohne Jahreszahl. | |
| 26. Falsche Heller, ohne Jahreszahl. | |

Bemerk. Ganz gleichartig, wie vorstehend, ist in Folge des im Jahr 1580 zu Eöln gehaltenen Kreis-Münz-Probations-Tages von der oben bezeichneten Behörde d. d. Münster den 20. Mai 1580. (D. h.), die weiter noch geschehende Circulation der verurtheilten und wiederholt gleichmäßig bezeichneten obigen Münzen im Hochstift Münster nochmals strengstens verboten, und den Beamten und Lokal-Behörden die ernstlichere Handhabung des Verbotes befohlen worden.

56. Ohne Erlaß-Ort, den 12. December 1580. (C. h. Notariats-Ordnung)

Johann Wilhelm (Herzog von Jülich, Cleve u. Berg),
Administrator des Stifts Münster.

In Folge der, bei jüngster Visitation der Gerichte, erkannten Nothwendigkeit der genauern Befolgung und Ergänzung der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) den Notarien und Gerichtsschreibern erteilten Vorschriften über ihre Amtsausübungen, werden dieselben, unter zusätzlicher Androhung von Geld- und Nichtigkeitsstrafe bei fernern vorschriftwidrigen Handlungen angewiesen, sich der pünktlichsten Beachtung der frühern und gegenwärtigen, so wie der in den Reichs-Abschieden und Ordnungen enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen zu befeßigen.